

## **Merkblatt für die Gewährung von Zuschüssen für den Fachaufenthalt im Ausland von Bibliothekaren deutscher Einrichtungen (hier auch Nachwuchsförderung)**

**(hier auch 'Nachwuchsförderung': Studierende der Fachrichtung, Referendare in der Ausbildung, Auszubildende für den Beruf Fachangestellte für Medien und Informationsdienste (FaMI))**

BI-International, die ständige Kommission der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheks- und Informationsverbände Bibliothek & Information Deutschland BID kann aus Mitteln des Goethe-Instituts Fachaufenthalte mit einem Zuschuss fördern.

### **1 Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Beschäftigte in Bibliotheken und Informations- und Dokumentationseinrichtungen, die in das deutsche Bibliothekssystem aktiv integriert sind. Gefördert wird der Aufenthalt an einer Facheinrichtung des Bibliotheks-, Dokumentations- oder Informationsbereichs im Ausland, der der Fort- und Weiterbildung sowie dem wechselseitigen Fachaustausch auf internationaler Ebene dient. Ziel des Aufenthalts ist es, Fachwissen bei Einzelthemen zu vertiefen und Kenntnisse über den Aufbau sowie inhaltliche und strukturelle Stärken des Bibliothekssektors des Ziellandes zu erlangen. Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel eine bis vier Wochen. Voraussetzung für eine Förderung ist die schriftliche Zusage der aufnehmenden Einrichtung im Ausland, den Deutschen als Hospitant während des Auslandsaufenthalts aufzunehmen und zu betreuen.

Bestehen Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite, so müssen vorrangig diese Mittel in Anspruch genommen werden. Nicht förderungsfähig sind Beschäftigte in deutschen Bibliotheken im Ausland und deutsche Staatsangehörige, wenn sie im Ausland beschäftigt sind. Hochschulangehörige aus der Bibliotheks- und Informationswissenschaft werden in der Regel nicht gefördert. Studierende dieser Fachrichtung werden nur im Rahmen spezieller Nachwuchsförderungsprogramme berücksichtigt. Arbeitssuchende der Fachrichtung sowie Auszubildende, Referendare und Volontäre können dagegen einen Zuschuss für einen Fachaufenthalt im Ausland beantragen, wenn er Teil der zu leistenden Praktika während der Ausbildung ist. Es werden keine Reisen gefördert, die im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit stehen. Fachexkursionen im Anschluss an einen Fachaufenthalt können im Ausnahmefall finanziell unterstützt werden.

## 2 Antragsfrist

Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden; er muss spätestens sechs Wochen vor Antritt der Reise vorliegen. Die Bewerbung für einen Zuschuss erfolgt über das Online-Formular auf der Website von BII (<http://www.bi-international.de/deutsch/antraege/>). Detaillierte Angaben zu dem geplanten Aufenthalt sind anzufügen sowie die Zusage der aufnehmenden Einrichtung im Ausland. Der Eingang des Antrags wird per E-Mail bestätigt. Die Entscheidung und Benachrichtigung erfolgt per E-Mail nach Begutachtung durch das BII-Gremium.

## 3 Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird als Pauschale im Bewilligungsschreiben genannt. Die Förderungen werden individuell vergeben und nach Abschluss der Reise gegen Vorlage des Abrechnungsformulars ausgezahlt. In der Regel ist pro Antragsteller eine Förderung pro Jahr möglich. Beantragte Mittel stehen erst nach endgültiger Bewilligung durch den Zuwendungsgeber im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Anträge. Die Planung der Reise geschieht in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Für die Versicherung, Vorbereitung und Durchführung der Reise ist der Zuschussempfänger selbst verantwortlich.

Nur komplett ausgefüllte und vollständig belegte Anträge werden bearbeitet. Die Inanspruchnahme des Zuschusses verpflichtet zu einem aussagekräftigen, schriftlichen Bericht über den Fachaufenthalt, der spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gemeinsam mit dem Abrechnungsformular einzureichen ist. Der Bericht muss einen deutlichen Hinweis auf die Förderung durch BI-International enthalten. BII steht es urheberrechtlich zu, den Bericht online auf der BII-Website zu veröffentlichen. Dafür ist der Verfasser des Berichts verpflichtet, die Urheber- und Veröffentlichungsrechte etwaig verwendeter Fotos im Bericht zu klären. Bibliotheksreferendare sind darüber hinaus verpflichtet, den Bericht zu ihren Auslandserfahrungen einer bibliothekarischen Fachzeitschrift zur Veröffentlichung anzubieten. Von den Stipendiaten wird erwartet, dass sie die Erkenntnisse aus ihrem Fachaufenthalt auf Tagungen der Fachöffentlichkeit vorstellen.

Der Empfänger des Stipendiums akzeptiert mit der Annahme des Zuschusses diese Richtlinien zur Förderung von BI-International. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise von BII zurückgefordert werden, falls erkennbar ist, dass der zugesagte Zuschuss nicht sachgerecht verwendet wurde oder falls der Bericht nicht fristgerecht eingereicht wurde.

Das Online-Antragsformular ist zu finden unter:  
<http://www.bi-international.de/deutsch/antraege/>

Einstellen von Berichten:  
<http://www.bi-international.de/deutsch/berichte/>